

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

einschließlich der Erklärung zur Unternehmensführung

Unter Corporate Governance werden Methoden, Instrumente und damit das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Dazu zählen nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die Werte, geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien der Gesellschaft. Eine gute, verantwortungsvolle und auf nachhaltige Wertschaffung ausgerichtete Unternehmensführung folgt unserem Anspruch und ist Grundlage für den Erfolg der GERRY WEBER Gruppe. Sie fördert das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner, unserer Anleger und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die GERRY WEBER Gruppe.

Neben den Leitlinien des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit die Gesellschaft diese umsetzt, umfasst bei GERRY WEBER gute und gewissenhafte Unternehmensführung auch die Compliance-Richtlinien sowie unseren Verhaltenskodex. Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance der GERRY WEBER International AG. Der Corporate Governance Bericht in diesem Geschäftsbericht umfasst neben der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG auch die „Erklärung zur Unternehmensführung“ nach § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB. Beide Dokumente sind – einschließlich der Erklärungen der vergangenen Jahre – dauerhaft digital auf unserer Internetseite unter www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ hinterlegt. Der Vergütungsbericht der GERRY WEBER International AG ist Teil des zusammengefassten Lageberichts über das Rumpfgeschäftsjahr 2019 und gehört damit zum testierten Konzernabschluss der GERRY WEBER International AG.

Corporate Governance Bericht gemäß des Deutschen Corporate Governance Kodex

Seit der Einführung des DCGK im Jahr 2002 entspricht die GERRY WEBER International AG fast allen Empfehlungen des Kodex. Lediglich aufgrund der Größe des Unternehmens, des Geschäftsmodells sowie aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten gibt es wenige Ausnahmen, die entsprechend § 161 AktG im Sinne des „comply or explain“ (sinngemäß: „befolge oder erkläre“) in der Entsprechenserklärung dargelegt und erläutert werden.

Auch die vom Kodex unterbreiteten Anregungen, denen die Gesellschaft nicht nachkommt, werden im Bericht unter dem jeweiligen Abschnitt des Kodex begründet dargelegt.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 2. Oktober 2018 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

Kodex Ziffer 3.8 – Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats: Während die D&O-Versicherung bislang einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorsah, sieht die neue D&O-Versicherung für die Zeit ab dem 1. März 2020 einen solchen Selbstbehalt nicht mehr vor. Da die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 16. Dezember 2019 beschlossene künftige Neufassung des DCGK einen solchen Selbstbehalt nicht mehr empfiehlt, ist eine solche Vereinbarung aus Sicht der Gesellschaft bereits derzeit entbehrlich.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation waren und sind mit Vorstandsmitgliedern ausschließlich fixe Vergütungsbestandteile vereinbart.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Zukunftsbezogene mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütung: Der variable Vergütungsbestandteil der Vorstandsvergütung soll grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Der Aufsichtsrat hält daran fest, dass eine solche Vergütungsstruktur grundsätzlich vereinbart werden soll. Aufgrund der besonderen Sanierungssituation waren und sind mit den Vorstandsmitgliedern aber entweder eine reine Fixvergütung oder variable Vergütungsbestandteile mit einer festen Tantiemenhöhe vereinbart.

Kodex Ziffer 5.1.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze und Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder: Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde ebenso nicht festgelegt, wie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, und bei Aufsichtsratsmitgliedern unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium, will die Gesellschaft nicht verzichten.

Kodex Ziffer 5.4.6 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder: Die Mitgliedschaft in den vier Ausschüssen: Vermittlungs-, Personal-, Nominierungs- und im Prüfungsausschuss wurde bis zum Ende des Rumpfgeschäftsjahrs 2019 bei der Aufsichtsratsvergütung nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Gesellschaft die sonstige Aufsichtsratsvergütung bislang als ausreichend erachtet hat. Die außerordentliche Hauptversammlung vom 19. Dezember 2019 hat jedoch mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 eine neue Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung beschlossen, die auch die Mitgliedschaft bzw. den Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats berücksichtigt.

Kodex Ziffer 7.1.1 – Rechnungslegung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation und des daher gebildeten Rumpfgeschäftsjahrs 2019 veröffentlicht die Gesellschaft keinen unterjährigen Halbjahresfinanzbericht.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Rechnungslegung: Für das Geschäftsjahr 2017/2018 sowie für die Rumpfgeschäftsjahre 2018/2019 und 2019 war das Einhalten der empfohlenen Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses angesichts des Eintritts in das vorläufige und dann anschließende Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung der GERRY WEBER International AG nicht möglich.

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entspricht und künftig entsprechen wird:

B.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und C.2 – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils deren Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung: Aus den vorstehend genannten Gründen ist auch weiterhin für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenze vorgesehen, so dass eine solche auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden kann.

C.5 – Mandatsbegrenzung für Vorstandsmitglieder: In seiner Neufassung hat der DCGK die Begrenzungen für die Nebenämter eines Vorstandsmitglieds einer börsennotierten AG verschärft und empfiehlt insbesondere, dass ein solches Vorstandsmitglied nicht zugleich den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG wahrnehmen soll. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Alexander Gedat, bekleidet den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG. Zweifel an einer ordnungsgemäßen Amtsausübung als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft bestehen nicht.

F.2 – Rechnungslegung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation und des daher gebildeten Rumpfgeschäftsjahrs 2019 hat die Gesellschaft keinen unterjährigen Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht. Eine solche Berichtserstattung soll aber künftig wieder aufgenommen werden.

F.3 – Rechnungslegung: Wie vorstehend bereits ausgeführt, war auch für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 das Einhalten der empfohlenen Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses nicht möglich.

Halle/Westfalen, 3. April 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der
GERRY WEBER International AG

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Zur Erreichung unserer Ziele haben wir uns Grundsätze für unser unternehmerisches Handeln definiert, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Diese sind in einem Verhaltenskodex und den Konzernrichtlinien zusammengefasst und dienen als Orientierung für unser tägliches Handeln. Sie sind Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung, die in vollständiger Form auf unserer Internetseite www.GERRYweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Corporate Governance“ abgerufen werden kann. Teile der Erklärung zur Unternehmensführung zu den Themen Kompetenzverteilung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen können den folgenden Ausführungen entnommen werden.

Kompetenzverteilung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Wesentliche Kennzeichen der GERRY WEBER Corporate Governance-Struktur sind das duale Führungssystem, mit der Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und dessen Überwachung durch den Aufsichtsrat. Darüber hinaus sind die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung kennzeichnend für die Corporate Governance-Struktur der Gesellschaft.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand der GERRY WEBER International AG bestand im Berichtszeitraum aus drei Mitgliedern, dem Vorstandssprecher Johannes Ehling, zugleich Chief Sales und Chief Digital Officer (CSO, CDO), Florian Frank, Chief Restructuring Officer (CRO) sowie Urun Gursu, der das Ressort des Chief Product Officer (CPO) verantwortet. Nach dem 31. Dezember 2019 hat sich die Zusammensetzung des Vorstands geändert (siehe hierzu Nachtragsbericht).

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung frei von Weisungen Dritter nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortung des Vorstandes führt jedes Vorstandsmitglied die ihm übertragenen Ressorts in eigener Verantwortung. Der Vorstand legt die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der GERRY WEBER Gruppe fest und steuert und überwacht die Geschäftseinheiten und Tochtergesellschaften.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Ferner regelt die Geschäftsordnung wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft, die einer Entscheidung des Gesamtvorstandes bedürfen, und die Verfahren der Beschlussfassung. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Für bedeutende, in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäftsvorfälle der Gesellschaft muss der Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat grundsätzlich regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und Planung sowie über Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus stimmt er die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab.

Auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über das Vermögen der GERRY WEBER International AG am 1. April 2019 blieb der Vorstand mit seinen Befugnissen und Pflichten im Amt. Die Tätigkeit des Vorstandes wurde entsprechend den insolvenzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Insolvenzverfahrens jedoch vom 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019 durch den gerichtlich bestellten Sachwalter Herrn Rechtsanwalt Stefan Meyer, PLUTA Rechtsanwalts GmbH, überwacht.

Die Nachfolgeplanung für den Vorstand wird zwischen Vorstand und Aufsichtsrat intensiv diskutiert. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Suche nach einem Nachfolger für Herrn Gedat, der interimswise die Rolle als Vorstandsvorsitzender bekleidet und für die auch eine Personalberatung beauftragt werden soll.

Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, deren Überwachung und Beratung bei der Leitung der GERRY WEBER Gruppe obliegt dem Aufsichtsrat. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft ist der Aufsichtsrat unmittelbar und frühzeitig eingebunden. Diese Entscheidungen bedürfen gegebenenfalls seiner Zustimmung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und steht in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche auch entsprechende Anwendung auf die gebildeten Ausschüsse des Aufsichtsrats findet. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, insofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Zur Vereinfachung des Verfahrens können